
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

V. Jahrgang 2025

Ronnenberg, 30.05.2025

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Ronnenberg

37

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronnenberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

57

B) Sonstige Bekanntmachungen

-

Stadt Ronnenberg, 30.05.2025
Der Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Ronnenberg

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Ronnenberg am 28.05.2025 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ronnenberg beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Ronnenberg. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Benthe, Empelde, Ihme-Roloven, Linderte, Ronnenberg, Vörie und Weetzen unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Ronnenberg ist als Schwerpunktfeuerwehr, die Ortsfeuerwehr Empelde ist als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Benthe, Ihme-Roloven, Linderte, Vörie und Weetzen sind Grundausrüstungsfeuerwehren

(§ 1 Abs. 1 Nds. Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284 - VORIS 21090 -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.04.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 25).

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ronnenberg wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet. Sie oder er ist im Dienst Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch ihre oder seine Stellvertretung vertreten.

2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Ronnenberg erlassene „Dienstweisung für die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ronnenberg“ (Anlage I) zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

1) Die jeweilige Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister ist im Dienst Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Ronnenberg erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Ronnenberg“ (Anlage I) zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer
Feuerwehreinheiten

- 1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- 2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- 3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 Nds. FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört habenoder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.
- 4) Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Stadtkommando

- 1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Ronnenberg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Ronnenberg für das Produkt Feuerschutz,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung des Feuerwehrbedarfs- und -entwicklungsplanes der Stadt Ronnenberg,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

- 2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- 3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- 4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Ronnenberg zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung

der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

3) Das Ortskommando besteht aus

a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,

c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen

4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die

Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Ronnenberg und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),

b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,

c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Ronnenberg oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem

Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Ronnenberg zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

3) Über den der Stadt Ronnenberg nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- 1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ronnenberg, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- 2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Ronnenberg kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- 3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Ronnenberg über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt Ronnenberg darauf nicht generell verzichtet hat.
- 4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen

Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- 5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- 1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- 3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen. Ein Anspruch auf Überlassung von Dienstkleidung besteht nicht.
- 4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- 1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können auf Beschluss des jeweiligen Ortskommandos und des Stadtkommandos in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

2) Kinder aus der Stadt Ronnenberg können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

3) Jugendliche aus der Stadt Ronnenberg können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12

Angehörige der Musikabteilung

1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.

2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Ronnenberg haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Innere Organisation der Abteilungen

1) Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt.

2) In den musiktreibenden Zügen ist die Richtlinie über Funktionsbezeichnungen, Ausbildungsvoraussetzungen und Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusiker und Feuerwehrmusikerinnen des

Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. anzuwenden.

§ 14

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ronnenberg, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos, nach Anhörung der Stadt Ronnenberg und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten

1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Ronnenberg Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Ronnenberg zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 10 ff FwVO verliehen werden.

2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“

vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Ronnenberg bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
- f) Ausschluss.

2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr oder mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr oder mit der nach Vollendung des 16.

Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

5) Mitglieder der Einsatzabteilungen können ferner aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,

b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,

c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,

d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,

e) bei Nichterreichen der Qualifikationsstufe 2 der modularen Grundausbildung innerhalb der ersten drei Jahre nach Eintritt in die Einsatzabteilung, gem. § 7 Abs. 1 Nds. FwVO,

f) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,

g) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

6) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Ronnenberg geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Ronnenberg erlassen.

7) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

8) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Ronnenberg schriftlich anzuzeigen.

9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus. Die Bestätigung und die Bescheinigung werden erst nach der Erledigung der vorgenannten Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt ausgehändigt.

10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 9 Satz 1 von dem

ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Ronnenberg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19

Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Ronnenberg vom 20. Juni 1997 außer Kraft.

Ronnenberg, den 30.05.2025

L.S.

Marlo Kratzke
Bürgermeister

Dienstanweisung für den/die Stadtbrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Ronnenberg

Der/Die Stadtbrandmeister/in leitet die Stadtfeuerwehr; er/sie ist im Dienst Vorgesetzte(r) seiner/ihrer Mitglieder. Bei der Durchführung seiner/ihrer Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat er/sie insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds.GVBl.S.269), in der derzeit geltenden Fassung, sowie die hierzu erlassenen Rechts- u. Verwaltungsvorschriften, das Niedersächsische Beamtengesetz sowie die Bestimmungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Ronnenberg zu beachten.

A. Aufgabenbereich

Der/Die Stadtbrandmeister/in ist in seiner/ihrer Stadt für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen verantwortlich. Er/Sie sorgt für einen geordneten Dienstbetrieb und vertritt die Belange der ihm/ihr unterstellten Feuerwehrmänner/-frauen.

B. Aufgaben im Einsatzdienst

a) Bei Bränden und Hilfeleistungen in seinem/ihrer Kommandobereich kann er/sie jederzeit die Leitung des Einsatzes übernehmen. Im Verhinderungsfall gilt das für seinen/ihren Vertreter/in und bei deren/dessen Verhinderung für die/den örtlich zuständige/n Ortsbrandmeister/in.

b) Wird die Leitung des Einsatzes vom/von der Abschnittsleiter(in) Freiwilliger Feuerwehren oder Regionsbrandmeister(in) übernommen, so hat er/sie diese/n nach bestem Wissen zu unterstützen.

c) Bei Einsätzen in Betrieben mit Werkfeuerwehr hat der/die Stadtbrandmeister(in) als Einsatzleiter/in mit der/dem Einsatzleiter(in) der Werkfeuerwehr zusammenzuarbeiten; er/sie soll deren/dessen Empfehlungen bei seinen/ihren Maßnahmen berücksichtigen.

d) Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes hat der/die Stadtbrandmeister(in) als Einsatzleiter/in zu seiner/ihrer Unterstützung die/den zuständigen Waldbrandbeauftragte/n hinzuzuziehen; sie/er soll deren/dessen Empfehlungen bei seinen/ihren Maßnahmen berücksichtigen.

e) Der/Die Stadtbrandmeister(in) hat dafür zu sorgen, dass bei auswärtigem Einsatz seiner/ihrer Wehr der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in der eigenen Stadt gesichert bleiben.

f) Der/Die Stadtbrandmeister(in) hat bei Einsätzen, Übungen und dergleichen

rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und, soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.

g) Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat er/sie deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.

h) Der/Die Stadtbrandmeister(in) hat auf die Einhaltung aller auf den jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“ zu achten.

Wenn und soweit in den vorgenannten Punkten bereits die/der zuständige Ortsbrandmeister(in) tätig geworden ist, entscheidet der/die Stadtbrandmeister/in über entsprechende weitere Maßnahmen.

C. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst in der Stadt

1. Der/Die Stadtbrandmeister/in hat für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ronnenberg

- a) ein Dienstbuch zu führen,
- b) ein Mitgliederverzeichnis oder eine Mitgliederkartei und einen Wehrgliederungsplan aufzustellen und auf dem laufenden Stand zu halten,
- c) Eintragungen in die Dienstaussweise der Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen vorzunehmen und zu bestätigen,
- d) wichtige Personalveränderungen dem/der Abschnittsleiter/in Freiwilliger Feuerwehren bzw. dem/der Regionsbrandmeister(in) unverzüglich mitzuteilen und darüber hinaus alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen,

e) die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu fördern,

f) auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,

g) auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrmänner/Feuerwehrfrauen und der technischen Geräte nach den geltenden Bestimmungen zu achten.

2. Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der/die Stadtbrandmeister(in) folgendes zu beachten:

a) Überwachung der Aus- u. Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Entsendung geeigneter Mitglieder zu Lehrgängen an die NABK,

b) Planung und Durchführung von Übungen und Schulungen auf Stadtebene.

3. Hinsichtlich der Ausrüstung seiner Wehr hat der/die Stadtbrandmeister(in) folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) Laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände der Stadtfeuerwehr (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise,

b) rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial,

c) Abstimmung mit der Feuerwehrtechnischen Zentrale der Region Hannover über die Wartung der Fahrzeuge und Geräte,

d) Überprüfung der Fahrtenbücher der Fahrzeuge der Ortsfeuerwehren,

e) Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,

f) in Zusammenarbeit mit dem Stadtkommando die Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen zur Bekämpfung von

Bränden und zur Durchführung von Hilfeleistungen.

4. Der/Die Stadtbrandmeister(in) trifft für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung u.a. folgende Vorsorgemaßnahmen:

a) Er/Sie legt den Bedarf an Löschmitteln in seiner/ihrer Stadt fest, und zwar unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung.

b) Er/Sie erstellt in Zusammenarbeit mit dem Stadtkommando für seine/ihre Stadt einen Hydrantenplan und ein kartenmäßiges Verzeichnis der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen und sorgt für deren laufende Ergänzung.

c) Er/Sie erarbeitet unter Mitwirkung des Stadtkommandos Alarmierungs-, Ausrücke- u. Einsatzpläne (letztere ggf. in Zusammenarbeit mit der Region Hannover (Brandschutzprüfer(in))).

d) Er/Sie legt der Stadt einen Plan über die Gewährleistung nachbarlicher Löschhilfe vor.

5. Darüber hinaus hat der/die Stadtbrandmeister(in) folgende allgemeine Grundsätze bei seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen:

a) Die in Bezug auf den Brandschutz und die Hilfeleistungen gegebenen Weisungen der/des Abschnittsleiters/in Freiwilliger Feuerwehren und der/des Regionsbrandmeisters(in) sind von ihm/ihr zu beachten und den Ortsbrandmeistern/innen bekannt zu geben.

b) Er/Sie informiert die Abschnittsleiter/innen Freiwilliger Feuerwehren und die/den Regionsbrandmeister(in) über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in seiner/ihrer Stadt.

c) Neben seiner/ihrer Aufsichtstätigkeit obliegt ihm/ihr die Beratung und Unterstützung der Ortsbrandmeister(innen) in allen Fragen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen.

d) Er/Sie informiert und berät die Stadt über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten.

e) Er/Sie hat an Dienstbesprechungen auf Abschnitts- u. Regionsebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Ortsbrandmeistern(innen) mitzuteilen.

6. Der/Die Stadtbrandmeister(in) erstellt in Zusammenarbeit mit dem Stadtkommando die Bedarfsmeldungen für den Haushaltsvoranschlag der Stadt, Abschnitt „Feuerschutz“.

7. Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die in den Bereich der Verwaltung fallen (wie Amtshilfeersuchen, Schadenersatz und Entschädigung, Freistellung vom Wehrdienst, Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag, Aufwandsentschädigung u.a.) arbeitet der/die Stadtbrandmeister(in) eng mit den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung zusammen.

D. Mitwirkungsaufgaben

Der/Die Stadtbrandmeister(in) wirkt mit bei

a) der Aufstellung der Regionsfeuerwehrstatistik,

b) der Aufstellung der Regionsfeuerwehrbereitschaften,

c) der Planung und Durchführung von Übungen auf Regionsebene,

d) der Durchführung von Ausbildungslehrgängen auf Regionsebene,

e) der Ermittlung des Löschwasserbedarfs.

Dienstanweisung für Ortsbrandmeister/innen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Ronnenberg

Der/Die Ortsbrandmeister(in) leitet die Ortsfeuerwehr; er/sie ist im Dienst der/die Vorgesetzte seiner/ihrer Mitglieder. Bei der Durchführung seiner/ihrer Dienstobliegenheiten nach dieser Dienstanweisung hat er/sie insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18.07.2012 (Nds.GVBl.S.269), in der derzeit geltenden Fassung, sowie die hierzu erlassenen Rechts- u. Verwaltungsvorschriften, das Niedersächsische Beamtenengesetz sowie die Bestimmungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Ronnenberg zu beachten.

A. Aufgabenbereich

Der/Die Ortsbrandmeister(in) ist der/dem Stadtbrandmeister(in) gegenüber verantwortlich für

- a) die ständige Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr,
- b) die Durchführung des Dienstbetriebes in der Ortsfeuerwehr
- c) die Wahrnehmung der dienstlichen und kameradschaftlichen Belange der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

B. Aufgaben im Einsatzdienst

- a) Bei Bränden und Hilfeleistungen obliegt ihm/ihr in seinem/ihrer Kommandobereich die Leitung des Einsatzes. Im Verhinderungsfalle geht diese auf seinen/ihren Vertreter(in) bzw. die/den danach ranghöchste/n Feuerwehrführer(in) (Zug-, Gruppen-, Staffel-, Truppführer/innen) über. Auf Verlangen der/des Stadtbrandmeisters(in)

bzw. deren/dessen Vertreter(in) geht die Leitung des Einsatzes auf diese über.

b) Beim gemeinsamen Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren nimmt der/die örtlich zuständige Ortsbrandmeister(in) die Leitung wahr. Auf Verlangen der/des Stadtbrandmeisters(in) bzw. deren/dessen Vertreter(in) geht die Leitung des Einsatzes auf diese/n über.

c) Bei Einsätzen in Betrieben mit Werkfeuerwehr hat der/die Ortsbrandmeister(in) die Leitung des Einsatzes. Er/Sie hat mit der/dem Einsatzleiter(in) der Werkfeuerwehr zusammenzuarbeiten; er/sie soll deren/dessen Empfehlungen bei seinen/ihren Maßnahmen berücksichtigen.

d) Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes hat der/die Ortsbrandmeister(in) zu seiner/ihrer Unterstützung die/den zuständige/n Waldbrandbeauftragte/n hinzuzuziehen; er/sie soll deren/dessen Empfehlungen bei seinen/ihren Maßnahmen berücksichtigen.

e) Der/Die Ortsbrandmeister(in) ist verpflichtet, den Einsatz seiner/ihrer Wehr unverzüglich der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle der Region Hannover und der/dem Stadtbrandmeister(in) zu melden.

f) Der/Die Ortsbrandmeister(in) hat als Einsatzleiter(in) bei Einsätzen, Übungen und dergleichen rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und, soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.

g) Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat der/die Ortsbrandmeister(in) deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.

h) Der/Die Ortsbrandmeister(in) hat auf die Einhaltung aller auf den jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“ zu achten. Dies gilt auch für die persönliche Ausrüstung der ihr/ihm unterstellten Feuerwehrfrauen/männer.

i) Der/Die Ortsbrandmeister(in) ist verpflichtet, über jeden Einsatz, der in seinem/ihrem Kommandobereich fällt, einen Bericht zu erstellen und an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

C. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst innerhalb seines/ihres Kommandobereichs (Ortsfeuerwehr)

1. Der/Die Ortsbrandmeister(in) hat

a) ein Dienstbuch zu führen,

b) wichtige Personalveränderungen der/dem Stadtbrandmeister(in) unverzüglich mitzuteilen und darüber hinaus alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen,

c) für die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu sorgen,

d) auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,

e) auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrfrauen/männer und des technischen Gerätes nach den geltenden Bestimmungen zu achten.

2. Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der/die Ortsbrandmeister(in) folgendes zu beachten:

a) In Zusammenarbeit mit dem Ortskommando hat sie/er Pläne für die Aus- u. Fortbildung der Mitglieder seiner/ihrer Wehr aufzustellen und deren Ausführung zu überwachen. Qualifizierte

Mitglieder sollen im Einvernehmen mit der/dem Stadtbrandmeister(in) rechtzeitig zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen der NABK entsandt werden.

b) Mindestens einmal jährlich gibt sie/er die Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“ bekannt; die Belehrung ist von den Mitgliedern schriftlich zu quittieren.

c) Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit seiner/ihrer Wehr hat er/sie in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich nach Absprache mit der/dem Stadtbrandmeister(in) Alarmübungen durchzuführen.

3. Hinsichtlich der Ausrüstung hat der/die Ortsbrandmeister(in) die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:

a) Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen,

b) laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise,

c) Überwachung der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,

d) rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial,

e) laufende Kontrolle der Fahrtenbücher der Feuerwehrfahrzeuge der Ortsfeuerwehr und ihre termingerechte Vorlage bei der/dem Stadtbrandmeister(in).

4. Zur Einsatzvorbereitung hat der/die Ortsbrandmeister(in) folgendes zu veranlassen und durchzuführen:

a) Er/Sie sorgt für die Erfassung der verfügbaren Löschmittel in seinem/ihrem

Amtsbereich unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung (Bevorratung).

b) Er/Sie unterstützt die/den Stadtbrandmeister(in) bei der Erstellung des Hydrantenplanes und eines kartenmäßigen Verzeichnisses mit Angabe der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen in seinem/ihrem Ortsteil.

c) Er/Sie lässt mindestens einmal jährlich die Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Löschwasserbrunnen, Saugstellen an offenen Gewässern und andere überprüfen. Zusätzlich achtet er/sie darauf, dass die o.a. Löschwasserentnahmestellen winterfest gemacht worden sind. Diese Überprüfungen sind im Dienstbuch schriftlich festzuhalten.

d) Bei behördlich angeordneten Brandsicherheitswachen in Theatern und Versammlungsräumen sowie Ausstellungen, Messen, Zeitveranstaltungen u.a. veranlasst er/sie die Abstellung geeigneter Feuerwehrfrauen/männer.

5. Der/Die Ortsbrandmeister(in) hat

a) an Dienstbesprechungen auf Stadt-, Abschnitts- u. Regionsebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Mitgliedern seiner/ihrer Wehr bekannt zu geben,

b) die/den Stadtbrandmeister(in) über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in geeigneter Weise zu informieren.

D. Mitwirkungsaufgaben

Der/Die Ortsbrandmeister(in) wirkt bei folgenden Aufgaben mit:

a) Aufstellung der Bedarfsmeldungen für den städtischen Haushaltsvoranschlag „Feuerschutz“,

b) Aufstellung der städtischen Feuerwehrstatistik,

c) Aufstellung von Einsatz- u. Alarmplänen auf Stadtebene,

d) Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,

e) Ermittlung des Löschwasserbedarfs.

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronnenberg

§ 1

Organisation

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ronnenberg besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Benthe, Empelde, Ihme-Roloven, Linderte, Ronnenberg, Vörie und Wetzzen. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronnenberg.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmeten Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,

2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,

3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,

4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,

5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

§ 3

Stadtjugendfeuerwehrwartin oder
Stadtjugendfeuerwehrwart

1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ronnenberg wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Stadtjugendfeuerwehrwartin und Stellvertreterin oder Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben. Stadtjugendfeuerwehrwartin und Stellvertreterin oder

Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen und der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Ronnenberg nach Anhörung des Stadtkommandos von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

2) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ronnenberg nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die

- Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses,
- Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
- Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ronnenberg, soweit hierfür nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister zuständig ist.

§ 4

Ausschuss der Jugendabteilung der
Freiwilligen Feuerwehr
(Stadtjugendfeuerwehrausschuss)

1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart und den Jugendfeuerwehrwartinnen und den Jugendfeuerwehrwarten der

Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

2) Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Jugendarbeit im Stadtbereich,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
- Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

3) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart hat den Stadtjugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister soll, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

4) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5) Beschlüsse des Stadtjugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied

des Stadtjugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.

6) Über jede Sitzung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt über die Stadtfeuerwehr zuzuleiten.

§ 5

Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart

1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronnenberg sein; die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zu ständig für die

- Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,

- Aufstellung des Dienstplanes,
- Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6

Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren

1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes,
- Genehmigung des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes,
- Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegen über der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8

Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der FwVO haben.

§ 9

Funktionsabzeichen

Die Jugendfeuerwehrwartinnen oder die Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartinnen oder die Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion

ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronnenberg

§ 1

Organisation

Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ronnenberg besteht aus den Kinderabteilungen der Ortsfeuerwehren Benthe, Empelde, Ihme-Roloven, Linderte, Ronnenberg, Vörie und Weetzen. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronnenberg. Sie unterstehen der Aufsicht des jeweiligen Ortsbrandmeister/der jeweiligen Ortsbrandmeisterin.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1) Aufgaben und Ziele der Kinderabteilungen sind insbesondere:

- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendabteilung
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
- Förderung der sozialen Kompetenz

2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen

- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung
- Umweltschutz

3) Im Rahmen der Arbeit der Kinderabteilung dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen die Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr
- Spielerisches Heranführen an leichte Tätigkeiten (z.B. Bedienen der Kübelspritze, Üben von Knoten) ist zulässig.

4) Bei der Arbeit in der Kinderabteilung ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu beachten.

5) Die Kinderabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) -, sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und dem Jugendförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

6) Die Kinderabteilung führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendabteilung durch.

§ 3

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied der Kinderabteilung hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,

- in eigener Sache gehört zu werden.

Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

- an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Organisationsgrundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft innerhalb der Kinderabteilung zu pflegen und zu fördern.

§ 4

Leiter der Kinderabteilung

Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderabteilung. Das Feuerwehrmitglied soll Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ronnenberg sein, über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Jugendarbeit mit Kindern geeignet sein.

Leistet das mit der Leitung der Kinderabteilung beauftragte Mitglied keinen aktiven Feuerwehrdienst, ist anzustreben, dass ein geeignetes Mitglied der Einsatzabteilung als Stellvertreterin/Stellvertreter beauftragt wird.

Das mit der Leitung der Kinderabteilung beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Organisationsgrundsätze insbesondere zuständig für die

- Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten

- Zusammenarbeit mit der Leitung der Jugendabteilung

- Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.

Das mit der Leitung der Kinderabteilung beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5

Sprecherin oder Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Kinderabteilung gegenüber der Leitung der Kinderabteilung zu vertreten.

§ 6

Kleiderordnung der Kinderabteilung

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendabteilung darf nicht getragen werden. Eine einheitliche Bekleidung ist jedoch anzustreben.

Stadt Ronnenberg, 30.05.2025
Der Bürgermeister

§ 2

Pflichtleistungen der Feuerwehr

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronnenberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 28.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Ronnenberg wird durch die aktuelle Feuerwehrsatzung festgelegt.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronnenberg ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 2 Abs. 2 und § 3 NBrandSchG nichts anderes ergibt.

(2) Nach § 29 Abs. 2 und 3 werden Gebühren nach dem zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarif und Auslagen erhoben für:

1. Einsätze nach Abs. 1 Satz 1,
 - a. die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind;
 - b. Einsätze, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht,
 - aa) insbesondere durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt;
2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war;
3. Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in akuter Gefahr sind, und bei Notständen, die nicht auf Naturereignisse zurückzuführen sind,

4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 des NBrandSchG) oder für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 des NBrandSchG),
5. Eine Gebühr wird auch erhoben, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(3) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Ronnenberg Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

§ 3

Freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht.
- (3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

1. der Einsatz oder die Gestellung von Feuerwehrkräften oder technischen Geräten in anderen Fällen,

2. die Beseitigung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
3. die Bergung oder Sicherung von Gegenständen,
4. die Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen bei Gefahrenlage,
5. das Auspumpen von überfluteten Gebäuden, Gebäudeteilen, Räumen und sonstigen baulichen Anlagen,
6. die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Ähnlichem,
7. Tragehilfe bzw. Trageunterstützung des Rettungsdienstes oder Krankentransporten,
8. Einfangen oder Bergen von Tieren, Entfernung von Wespennestern
9. die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
10. das Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
11. die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau.

§ 4

Nachbarschaftshilfe

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 des NBrandSchG ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Für Leistungen, die entsprechend § 30 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des NBrandSchG erbracht werden, können Kosten entsprechend des Gebührentarifs oder nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen abgerechnet werden.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach

§ 2 und 3 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Schaumbildner, Löschpulver usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.

(4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

§ 7

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung der Feuerwehr verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von den Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte oder der Fahrzeuge.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 9

Billigkeitsmaßnahme

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn diese eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des NKAG.

§ 10

Haftung

Die Stadt Ronnenberg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch

die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am gleichen Tag tritt die vorherige „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz/Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronnenberg“ vom 11.10.2001 außer Kraft.

Stadt Ronnenberg, den 30.05.2025

L.S.

Marlo Kratzke
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zu § 2 und 3 der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Ronnenberg

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebührensatz je halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	Je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ronnenberg	26,51 €
1.2	Brandsicherheitsdienst	13,26 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Einsatzleitwagen 1 – ELW	56,44 €
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug – MTF	45,15 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank – TSF-W	139,01 €
2.4	Mittleres Löschfahrzeug – MLF	125,11 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug 10 – LF 10	195,68 €
2.6	Hilfeleistungslöschfahrzeug – HLF 20	244,60 €
2.7	Löschgruppenfahrzeug – LF 20	220,14 €
2.8	Tanklöschfahrzeug 16/25 – TLF 16	136,79 €
2.9	Drehleiter – DLK 23/12	222,00 €
2.10	Gerätewagen-Logistik – GW-L2	191,92 €
2.11	Gerätewagen GW-Nachschub – GW-N	127,94 €
3.	Verbrauchsmittel	
3.1	Die Kosten für Verbrauchsmittel wie z.B. Ölbindemittel, Schaumbildner, Pulver oder Sauerstoff werden nach anfallender Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.	
3.2	Die Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel bei der Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb werden nach anfallender Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.	
4.	Entsorgung von Sondermüll und Löschwasser	
4.1	Die Kosten der Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel und die Kosten der Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist, werden nach anfallender Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet	
4.2	Die Kosten der Entsorgung von Ölbindemittel werden nach anfallender Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.	